

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Painten

Erschließung des Neubaugebietes "Regensburger Weg IV"; Abwasserbeseitigungskonzept mit Entscheidung zur Entwässerungsvariante

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Raßhofer ging zunächst auf die Vorgeschichte bezüglich der Abwasserbeseitigung ein. So wurde im zuletzt erschlossenen Baugebiet „Regensburger Weg III“ erstmals die Erschließung im Monosystem durchgeführt. Auf Grund von Rückstau Problemen in der jüngeren Vergangenheit, die unzutreffender Weise dem Monosystem zugeschrieben wurden (Grund war aber das geringe Gefälle und der geringe Schmutzwasserzufluss), stand zuletzt das Monosystem in der Kritik. Für Bürgermeister Raßhofer muss nun beim neuen Baugebiet das Erschließungssystem festgelegt werden, wobei die Frage zu stellen ist, ob es Sinn macht, in den unmittelbar angrenzenden Straßenzügen nun einen Systemwechsel vorzunehmen.

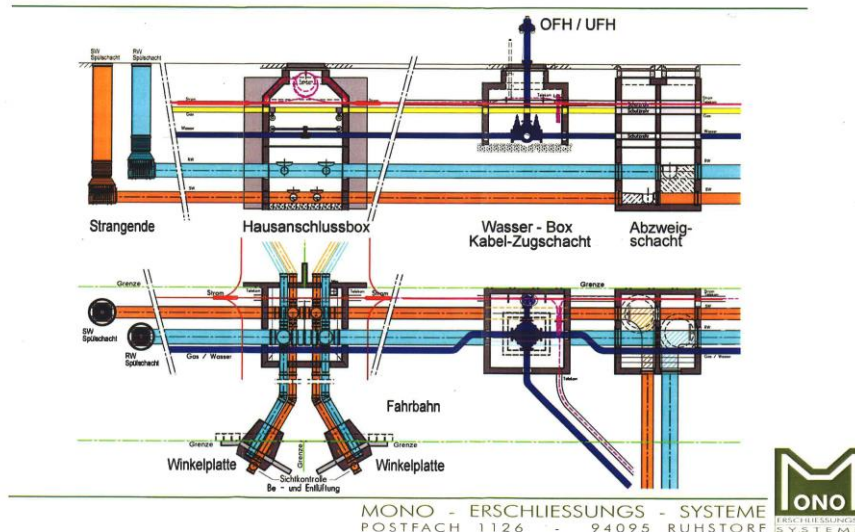
Er gab außerdem bekannt, dass der Markt Painten die Erschließungsmaßnahmen Abwasseranlage, Hochwasserrückhaltung, Wasserversorgung und Straßenbau gemeinsam ausschreibt (die Firmenliste der beschränkten Ausschreibung wird im nichtöffentlichen Sitzungsteil bekannt gegeben). Hierzu wurde folgender Zeitplan aufgestellt:

Versand LV:	16.11.2015
Submission:	04.12.2015
Auftragsvergabe:	12.01.2016
Baubeginn:	Frühjahr 2016
Bauende:	31.07.2016

1. Bürgermeister Raßhofer erteilte anschließend dem anwesenden Dipl.-Ing. (FH) Theo Behringer vom IB Büro Dotzer das Wort, der zunächst den Bauumfang (Baugebiet) vorstellte und dann die Unterschiede des normalen Trennsystems für die Abwasserbeseitigung und dem Mono-Erschließungssystem noch einmal erläuterte.

Das MONO – System

29



Wurde das letzte Baugebiet mit 4er-HA-Boxen erschlossen, so werden nun neu auch 2er-HA-Boxen (Vorteil im Hanggelände) und Mono-Einzelboxen (kommen für Raßhofer nicht in Frage, da diese auf Privatgrund liegen würden) angeboten.

Zum Mono-System liegen die Preisvorgaben des Patentinhabers Würmseher vor, die in einem Preisvergleich dem Regelsystem gegenüber gestellt wurden. Als Ergebnis ergibt sich im Prinzip sowohl eine Preisgleichheit (unwesentliche Unterschiede) zwischen den einzelnen Boxen-Systemen als auch im Vergleich Regelsystem zu Monosystem. Die Entscheidung, so Herr Behringer kann daher nicht über den Preis getroffen werden.

Es folgte eine sehr lange Diskussion mit zahlreichen Wortmeldungen zu den Unterschieden sowie Vor- und Nachteilen der einzelnen Systeme. Dipl.-Ing. (FH) Theo Behringer geht detailliert auf die einzelnen Nachfragen ein und betonte, dass man die Vor- und Nachteile der Systeme lange diskutieren kann und es immer wieder ein Für und Wider zu den einzelnen Punkten gibt. Er persönlich steht beiden Systemen offen gegenüber und sieht als größten Nachteil des Monosystems darin, dass dort die Leitungen im Monograbens übereinander liegen. Grundsätzlich entspricht das Monosystem nicht in allen Punkten den anerkannten Regeln der Technik, wie dies auch im Schreiben des IB Dotzer von 2012 zum Ausdruck kommt.

1. Bürgermeister Raßhofer gab bekannt, dass die Deutsche Telekom das neue Baugebiet mit Glasfaser für jedes Haus erschließen möchte und man dies auch für das BG „Regensburger Weg III“ prüft, was durch das Monosystem mit Leerrohren durchaus machbar wäre.

Trotz allem Für und Wider sprach sich Raßhofer für die Beibehaltung des Monosystems beim jetzt sich unmittelbar anschließenden Baugebiet aus, wobei man diesmal die neuen 2er-HA-Boxen wegen des Erschließungsvorteils auswählen sollte. Bei einem späteren Baugebiet kann man die Systemfrage dann erneut diskutieren.

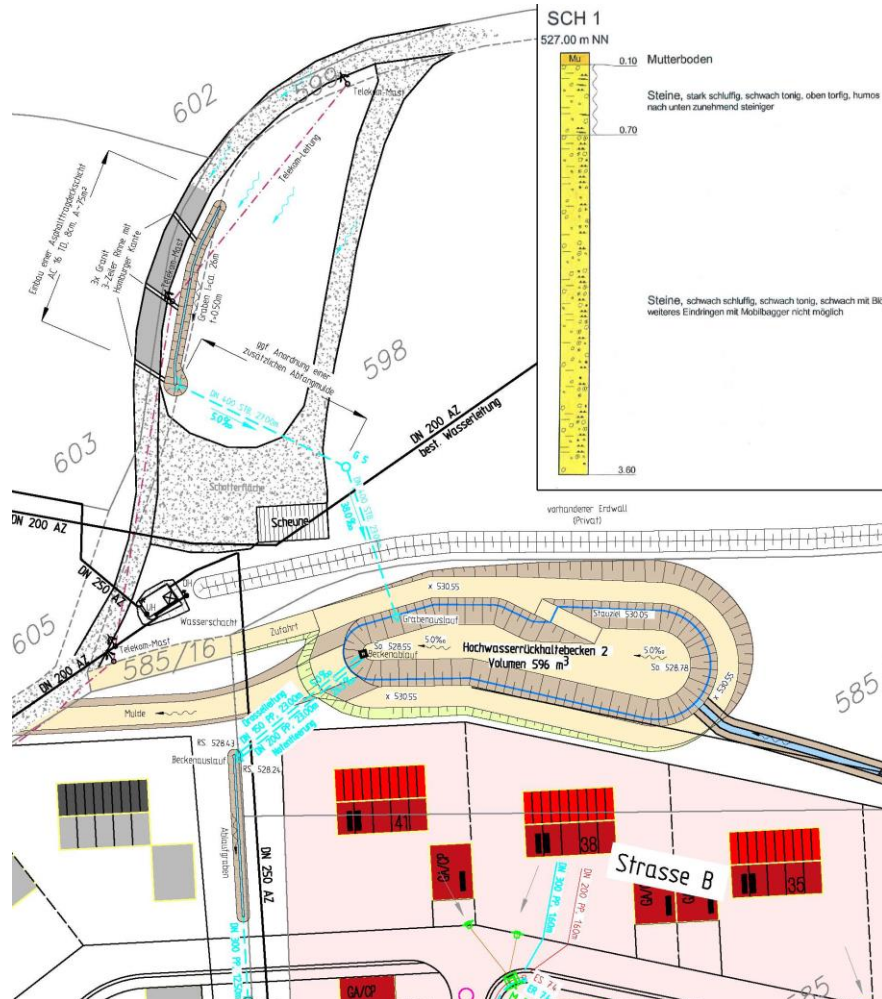
Beschluss (15:0):

Die Erschließung des neuen Baugebietes „Regensburger Weg IV“ erfolgt (analog der Erschließung des BG „Regensburger Weg III“) im sogenannten „Mono-System“. Da zwischen dem Regelsystem und dem Mono-System in etwa Preisgleichheit besteht und keine gravierenden technischen Gründen für das eine oder das andere System sprechen, soll das System aus dem Vorgängergebiet beibehalten werden (kein Systemwechsel). Die Erschließung im Monosystem erfolgt diesmal mit 2er-HA-Boxen, was bei der Hanglage erschließungsvorteile bringt.

Hochwasserschutz

Dipl.-Ing. (FH) Theo Behringer ging dann noch kurz auf den Hochwasserschutz ein, der bereits im Zuge des letzten Baugebietes vorskizziert worden war. Hierbei wird ein weiteres Hochwasserrückhaltebecken (HRB 02) in Erdbauweise mit 596 m³ einschließlich der Zu- und Ableitungsgräben errichtet.

Zusätzlich soll nun auch das Wasser aus dem Bereich Steinweg in dieses Becken abgeführt werden, wozu ein Grunderwerb, eine Teilasphaltierung, 3 Querrinnen, ein Seitengraben und eine Beckeneinführung notwendig sind. Diese Thematik ist noch nicht spruchreif, so Bürgermeister Raßhofer, da noch keine entsprechenden Grundstücksverhandlungen geführt wurden.



Bebauungsplan/Grünordnungsplan "Regensburger Weg IV"; Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange)

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Painten hat am 14.04.2015 die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Gebiet „Regensburger Weg IV“ in Painten beschlossen und das Ing.-Büro KomPlan aus Landshut mit den Planungsarbeiten beauftragt. Der Vorentwurf vom 14.07.2015 einschließlich Begründung und Umweltbericht nach § 2a BauGB bildete anschließend die Grundlage für die Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).

1. Bürgermeister Raßhofer trug dazu in Abwesenheit des erkrankten Herrn Bauer vom Planungsbüro KomPlan den Abwägungs- und Beschlussvorschlag des Planungsbüros zu den eingegangenen Stellungnahmen vor.

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 27.07.2015 bis 04.09.2015 statt. Dabei wurden keine Einwände bzw. Anregungen zum Vorhaben vorgetragen.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 27.07.2015 bis 04.09.2015 statt. Am Verfahren wurden dabei insgesamt 23 betroffene Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie nachfolgend aufgezeigt zusammenfassen lässt.

Keine Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Fachstellen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Deutsche Post AG
- Energienetze Südbayern GmbH
- Landratsamt Kelheim, Abt. Bauplanungs-/ Bauordnungsrecht
- Landratsamt Kelheim, Abt. Gesundheitswesen

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Nachfolgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Anregungen bzw. Einwände abgegeben:

- Kabel Deutschland GmbH vom 19.08.2015
- Landratsamt Kelheim, Abt. Städtebau vom 28.08.2015
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht –kommunal- vom 28.08.2015
- Landratsamt Kelheim, Abt. Abfallrecht –staatlich- vom 28.08.2015
- Landratsamt Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht vom 28.08.2015
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung – vom 04.08.2015
- Regionaler Planungsverband Regensburg vom 06.08.2015
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg vom 28.07.2015

Eine Beschlussfassung ist zu diesen Stellungnahmen damit nicht erforderlich.

Zu den Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Fachstellen, die eine Stellungnahme mit Anregungen bzw. Einwände vorgebracht haben, ergeht die nachfolgende Beschlussfassung:

BESCHLUSS ZUR BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND SONSTIGE FACHSTELLEN (15:0):

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 28.07.2015**

Stellungnahme: Hinsichtlich des Bereiches Forsten werden keine Einwände erhoben. Für den Bereich Landwirtschaft werden keine Einwände erhoben, wenn gewährleistet ist, dass Zufahrten zu den im Norden, Nordwesten und Westen angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gesichert sind.

Beschluss: Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die an das Siedlungsgebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind über vorhandene Wirtschaftswege ausreichend erschlossen. Veränderungen werden durch die vorliegende Planung im Bestand hierfür nicht hervorgerufen.
- **Bayerischer Bauernverband vom 07.09.2015**

Stellungnahme: Bereitstellung der erforderlichen Kompensationsflächen: Die Flurnummern 812, 812/2, 812/3 der Gemarkung Painten sind in der Planung als Kompensationsflächen aufgeführt. Zwischen diesen Flächen und der Flurnummer 813 zieht sich ein Weg (Flr.Nr. 812/4). Dieser Weg wird durch den vorgelegten Bebauungsplan zur Hauptzufahrt zu den Flr.Nr. 833 und 834. Die derzeitige Breite des Weges ist für die heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge nicht mehr geeignet. Um eine uneingeschränkte Nutzung der Felder zu gewährleisten, ist ein entsprechender Ausbau notwendig. Nach der Planung soll hier eine wegbegleitende Steil-Eichenreihe gepflanzt werden. Auch hier ist zu beachten, dass die landwirtschaftlichen Maschinen nicht durch überhängende Äste beschädigt oder behindert werden. Auf eine entsprechende Abstandsregelung ist daher zu achten. Ebenso ist zu beachten, dass bei Kurven und Kehren Pflanzlücken gelassen werden, damit die landwirtschaftlichen Maschinen ungehindert passieren oder rangieren können. Zudem muss sichergestellt werden, dass eine regelmäßige Pflege der wegbegleitenden Bepflanzung gewährleistet ist.

Beschluss: Die Stellungnahme des Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der extern bereitgestellten Ausgleichsflächen wird die eigentliche Fläche des betreffenden Wirtschaftsweges nicht beeinträchtigt bzw. verändert. Im Zusammenhang mit der Herstellung der Ausgleichsflächen wird jedoch dafür Sorge getragen, dass eine ausreichende Befahrung des Weges weiterhin ermöglicht wird, auch im Zusammenhang mit den geplanten Pflanzmaßnahmen. Eine tatsächliche grundbuchamtliche Verbreiterung wird jedoch entgegen den Ansichten des Bauernverbandes nicht für erforderlich erachtet. Die weiteren Anmerkungen ergehen zur Kenntnis.
- **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.08.2015**

Stellungnahme: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Hierzu ist bekannt zu geben, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

 - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche, kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
 - auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
 - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen.

Beschluss: Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Hinweise und Aussagen zur zukünftigen Versorgung des Gebietes aus dem Leitungsbestand der Telekom für die Telekommunikation des Gebietes. Die ergänzenden fachlichen Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, mit den in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen abgeglichen, gegebenenfalls ergänzt und im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Erschließungsplanung bzw. hinsichtlich der Bauausführung erfolgt zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Ressort. Dies erfolgt detailliert auf Ebene der Erschließungsplanung. In diesem Zusammenhang erfolgt eine entsprechende vertragliche Regelung, in der die einzelnen Details geklärt werden.

- **Bayernwerk AG vom 17.08.2015**

Stellungnahme: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel, Verteilerschränke, Rohrleitungen und Straßenkappen für die Armaturen erforderlich. Für die Unterbringung dieser Anlagenteile in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 1998 zu beachten. Eine Gasrohr- bzw. Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Die Gehwege und Erschließungsstraßen sind soweit herzustellen, dass Gasrohre und Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir bitten Sie, im Erläuterungsbericht eine mögliche Erdgasversorgung mit aufzunehmen, da wir beabsichtigen, im Zuge des Straßenausbaues Gasversorgungsleitungen zu verlegen. Die Erschließung mit Erdgas erfolgt unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Kundenakzeptanz. Hierzu ist jedoch der Abschluss einer gesonderten Erschließungsvereinbarung zwischen der Gemeinde bzw. dem Erschließungsträger und der Bayernwerk AG er-

forderlich. Die Erschließungsvereinbarung dient zur Koordination der Baumaßnahmen Strom und Gas und zur Vermeidung von nachträglichen Straßenaufbrüchen (Vorabverlegung von Gasanschlusstutzen in die Bauparzellen).

Wir weisen auf bestehende 20kV-, 0,4kV-Kabel und Gasleitungen im überplanten Gebiet hin. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss: Die Stellungnahme des Energieversorgers wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken, die Versorgung des Gebietes aus den vorhandenen Anlagen ist somit sichergestellt. Die Verlegung von Versorgungsleitungen ist ausschließlich in öffentlichen Erschließungsflächen beabsichtigt und die Koordinierung der Erschließungsplanung mit den zugehörigen Baumaßnahmen erfolgt selbstverständlich rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen. Die im Bestand vorhandenen Leitungstrassen werden durch die Erweiterung des Wohngebietes nicht verändert. Zur Dokumentation erfolgt die Übernahme des beigelegten Bestandsplanes in die Begründung des Bebauungsplanes unter Ziffer 7.4-Energie als nachrichtliche Übernahme.

Die sonstigen fachlichen Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, mit den in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen abgeglichen, gegebenenfalls ergänzt und im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt. Eine rechtzeitige Abstimmung mit der Erschließungsplanung bzw. hinsichtlich der Bauausführung erfolgt zu gegebener Zeit mit dem zuständigen Netzcenter. Dies erfolgt detailliert auf Ebene der Erschließungsplanung. In diesem Zusammenhang erfolgt eine entsprechende vertragliche Regelung, in der die einzelnen Details geklärt werden. Die weiteren Hinweise bezüglich der Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen im Bereich von Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Umsetzung des Baugebietes.

- **LRA Kelheim – Abt. Immissionsschutz vom 28.08.2015**

Stellungnahme: Im vorliegenden Bebauungsplan wird die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Dieser entwickelt sich aus dem bereits bestehenden Flächennutzungsplan. Vorerst bestehen keine Belange des Immissionsschutzes dieser Planung entgegen.

Hinweis: Im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen im Paintner Forst wird bereits auf das geplante allgemeine Wohngebiet des

Flächennutzungsplanes eingegangen. Der Randbereich dieses Flächennutzungsplanes ist im Verfahren als Immissionsort berücksichtigt.

Beschluss: Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Dabei werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Der Hinweis hinsichtlich der Planungen zu den Windkraftanlagen im Paintner Forst ergeht ebenfalls zur Kenntnis mit dem Vermerk, dass die aktuell laufenden Planungen nun durch den Markt Painten selbst weitergeführt werden und gegenwärtig noch kein abschließendes Ergebnis vorliegt.

- **LRA Kelheim – Abt. Naturschutz vom 28.08.2015**

Stellungnahme: Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend genannte Punkte berücksichtigt werden:

Spezieller Artenschutz:

Für den Planungsbereich sind in der Artenschutzkartierung keine Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten erfasst. Zum Entwurfsverfahren sind Aussagen zur Artengruppe Vögel zu ergänzen. Grundsätzlich kann besonders bei gefährdeten Arten nicht davon ausgegangen werden, dass Tiere ausweichen und entsprechend in ihren Lebensräumen generell „enger zusammenrücken“ können.

Grünordnung:

- In der Begründung zum Grünordnungsplan sind Aussagen zur grünordnerischen Zielsetzung zu ergänzen.
- Gehölzrodungen sind außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchzuführen.

Biotopausstattung/Reale Vegetation:

Für nachweislich unvermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützte Gehölzbestände kann auf Antrag (schriftlich, formlos) eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs.1 Bay-NatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wild lebende Tiere und Pflanzen ausgeglichen werden können. Im Antrag ist der Eingriffsbereich genau abzugrenzen. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -vermeidung und Lage und Umfang der erforderlichen Heckenneupflanzung sind darzulegen. Der Antrag ist vor Eingriffen in den Gehölzbestand zu stellen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

- Aus der „Grafik zur Ermittlung der Eingriffsfläche und Kategorien“ ist ohne Hinterlegung des Bebauungsplanes die Gesamtfläche des Eingriffs nur schwer ablesbar.
- Bei den vorgesehenen Kompensationsflächen ist zum Entwurfsverfahren jeweils das Entwicklungsziel (Definition z.B. anhand der Biotopwertliste der BayKompV) zu ergänzen.

Beschluss: Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zum Artenschutz:

Die von der Fachbehörde geforderten Ergänzungen in dieser Hinsicht werden in den Entwurf der Planung integriert.

Zur Grünordnung:

Eine Formulierung zu den grünordnerischen Zielsetzungen wird noch ergänzend vorgenommen. Die Aussagen zu den Gehölzrodungen werden mit den in der Planung getroffenen Aussagen in dieser Hinsicht abgeglichen und bei Bedarf ergänzt.

Zur Biotopausstattung/Reale Vegetation:

Für den innerhalb des Erweiterungsbereiches vorhandenen Biotopbestand wird wie von der Fachbehörde gefordert ein Antrag auf Ausnahme gestellt. Ebenso erfolgt ergänzend eine Aussage im Grünordnungsplan zur Erforderlichkeit dieser Maßnahme.

Zur Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

Die Ermittlung der Eingriffsfläche wird in der Planung graphisch deutlicher ablesbar dargestellt. Das Entwicklungsziel sowie Aussagen zur Umsetzung der Kompensationsflächen

sind in der Planung bereits ausführlich beinhaltet. Eine Ergänzung erfolgt noch zum Entwurf in dem Umfang, wie es der Eingriff sowie die Entwicklung erfordert. Die Anwendung der Kompensationsverordnung ist in der Bauleitplanung jedoch noch nicht Gesetzgebung. Aussagen erfolgen jedoch in Anlehnung der BayKompV.

- **LRA Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen vom 31.07.2015**

Stellungnahme: Grundsätzlich bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken. Ergänzend zu Pos. 11 BRANDSCHUTZ der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan (S. 28) bitte ich jedoch folgende Hinweise zu beachten:

Bei Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auf Privatgrundstücken entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AllMBl Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten. Bei Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich wird den Gemeinden die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen. (Die DIN 14 090 – „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ kann hierfür ebenfalls als Planungsgröße herangezogen werden).

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 (Az.: ID1-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Abstand der Hydranten untereinander 150 m nicht überschreitet.

DVGW: Für Feuerlöschzwecke [DVGW W .405 (A)] bestimmte Hydranten sind in angemessenen Abständen in das Rohrnetz einzubauen [DVGW W 400-1 (A)] (vgl. DVGW-Merkblatt W 331). Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 400-1). Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. mit seiner Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr mit Stand 04/2013. Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen, da diese gegenüber Unterflurhydranten erhebliche Vorteile bieten.

Begründung: Es besteht keine Gefahr, dass Überflurhydranten durch parkende Kraftfahrzeuge verstellt werden. Im Winter sind diese wesentlich leichter aufzufinden und können jederzeit genutzt werden, wobei die Schachtabdeckungen von Unterflurhydranten vereisen. Zudem liegt die Löschwasserentnahmemenge bei Überflurhydranten größer DN 80 über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abgänge an den Durchmesser DN 80 des Standrohrs der Feuerwehr gebunden sind. Wird die Löschwasserversorgung durch Löschwasserbehälter sichergestellt, sind die normativen Vorgaben der DIN 14230:2012-09 (Unterirdische Löschwasserbehälter) einzuhalten.

Beschluss: Die Stellungnahme des Kreisbrandrates wird zur Kenntnis genommen und zu den vorgebrachten Hinweisen ergeht folgende Würdigung:

Die ergänzenden fachlichen Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, mit den in der Begründung bereits enthaltenen Aussagen abgeglichen, gegebenenfalls ergänzt und im Zuge der Umsetzung entsprechend berücksichtigt. Dies erfolgt dann detailliert auf Ebene der Erschließungsplanung.

- **Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 14.08.2015**

Stellungnahme:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Planungsbereich kann bei geringfügiger Erweiterung des bestehenden Ortsnetzes an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen und langfristig ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zentral versorgt werden. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Nach der Begründung zum Bebauungsplan ist die Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird über eine neu geplante Abwasserkanaltrasse im Baugebiet an die vorhandene Ortskanalisation angeschlossen und zur zentralen Kläranlage an der Kreisstraße KEH 16 im Norden von Painten abgeführt. Ausreichende Reserven sind dort vorhanden.

Niederschlagswasser

Öffentliche Flächen:

Das Niederschlagswasser wird über eine neu geplante Regenwasserkanalisation abgeführt und einem im Süden gelegenen Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem Volumen von 466 m³, das in das Hochwasserrückhaltebecken (HRB 1) mit einem Volumen von 3.000 m³ mündet, zugeführt. Von dort soll es nach entsprechender Zwischenspeicherung und Drosselung in die weiterführenden Ortskanalisation im Regensburger Weg abgeleitet werden.

Die Regenwasserrückhaltung ist nach den vorliegenden Bemessungsregeln (ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und ATV-Arbeitsblatt A 117) zu dimensionieren. Gem. Erläuterungsbericht soll die Größe bereits auf den endgültigen Bebauungsplanumgriff dimensioniert bzw. zumindest die Erweiterungsmöglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehen werden.

Private Grundstücksflächen:

Das Niederschlagswasser aus den privaten Grundstücksflächen wird ebenfalls über eine neu geplante Regenwasserkanalisation abgeführt und dem im Süden liegenden Regenrückhaltebecken, das in das HRB 1 mündet, zugeführt. Zusätzlich dazu sind dezentrale Rückhaltevorrichtungen in Form von Zisternen, Schächten oder Mulden (Dimensionierung 8 l/m²) vorgesehen. Die Vorgabe zur Dimensionierung kann nach unseren Erfahrungen in der Praxis zu Umsetzungsproblemen führen. Wir schlagen daher vor, bereits im Bebauungsplan feste, pauschale Vorgaben zu erforderlichem Rückhaltevolumen, Zisternengröße und Ableitungsmenge zu treffen. Wir regen an, dass die Erstellung der Zisternen durch die Kommune im Rahmen der Erschließung erfolgt; günstigere Preise sind nur ein positiver Aspekt hierbei. Sofern die Zisternen durch den einzelnen Bauwerber errichtet werden sollen, ist durch einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und zu dokumentieren.

Das Niederschlagswasser aus den angrenzenden Flächen des Außeneinzugsgebiets soll in einer Grünfläche mit Entwässerungsgraben und zusätzlichen Rückhaltegräben ebenfalls gesammelt und in das geplante Regenrückhaltebecken weitergeleitet werden. U.E. handelt es sich bei dem im Norden gelegenen Becken um das in der Planung des Ing. Büros Dotzer vorgesehene HRB 2 mit einem Volumen von 596 m³, das bislang nicht realisiert wurde und im Rahmen der Erweiterung umzusetzen ist.

Zur Oberflächenwasserproblematik hat das Ing. Büro Dotzer ein „Oberflächenwasserschutzkonzept für Painten“ entwickelt (27.10.2010). Für die Abschnitte BAI bis BAIII des Baugebiets „Regensburger Weg III“ hat das Ing. Büro Dotzer bereits ein umfassendes Konzept für das Baugebiet zum 27.6.2012 erarbeitet und zur Genehmigung vorgelegt. Das bislang nur zum Teil realisierte Konzept ist mit weiterer Umsetzung der Bauabschnitte um die noch ausstehenden Maßnahmen zu ergänzen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, welche Maßnahmen bereits realisiert sind, noch realisiert werden sollen und ggf. auf Grund der Ausweitung auf den BA IV zusätzlich erforderlich werden. Das vorhandene Konzept ist daher entsprechend dem aktuellen Planungsstand zu überprüfen und anzupassen. Die Bestandteile des Konzepts sind sowohl im Bebauungsplan planlich darzustellen sowie textlich zu ergänzen; dabei ist auch die Ableitung des Wassers aus den im Norden gelegenen Flächen aufzuzeigen.

3. Hinweise zur Bodenversiegelung und zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich

Der Bebauungsplan enthält Hinweise zur Minimierung der Bodenversiegelung, zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser sowie zu Bauvorhaben im Grundwasserbereich. Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen wird hingewiesen. Eine Grundwasserabsenkung soll nicht erfolgen.

4. Gewässer

Oberirdische Gewässer sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Auf Grund der Geländeneigung kann es - wie es sich in der Vergangenheit bereits gezeigt hat - bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu oberflächlich abfließendem Wasser kommen. Um Schäden und geänderte Betroffenheiten vorzubeugen, ist eine Lösung zur Ableitung des ankommenden Niederschlagswassers erforderlich. Bzgl. der Niederschlagswasserableitung verweisen wir auf Ziffer 2 unserer Stellungnahme. Wild abfließendes Niederschlagswasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/ umgeleitet werden.

5. Nutzung von Grundwasser oder Erdwärme als Energieträger

Wir erachten es hinsichtlich der Förderung regenerativer Energiequellen grundsätzlich als sinnvoll, bereits im Rahmen der Bauleitplanung auf die Nutzung von Grundwasser oder Erdwärme als Energieträger und die Randbedingungen der Nutzung hinzuweisen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann aufgrund der stark wechselnden geologischen Verhältnisse keine pauschale Empfehlung zur thermischen Nutzung ausgesprochen werden. Die thermische Nutzung ist daher jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen.

6. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

7. Zusammenfassung

Bei Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen und Lösung der Niederschlagswasserproblematik (vgl. Ziffer 2 und 4) bestehen gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschluss: Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen dabei keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung. Zu den vorgebrachten Aussagen und Empfehlungen ergeht unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte, sowie unter Berücksichtigung der bereits in der Planung getroffenen Aussagen zur Wasserwirtschaft folgende Würdigung:

Zu 1) Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete:

Die Wasserversorgung kann wie beschrieben über den Anschluss an die vorhandenen Leitungstrassen sichergestellt werden. Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Zu 2) Abwasserentsorgung, Gewässerschutz:

Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung bereits beschrieben, wird durch das Ing. Büro Dotzer, aktuell das detaillierte Entwässerungskonzept erarbeitet und die hierfür erforderlichen Berechnungen und Dimensionierungen vorgenommen und über einen Wasserrechtsantrag zur Genehmigung vorgelegt. Eine Detailabstimmung ergeht hierzu noch parallel mit den zuständigen Fachbehörden. Aussagen dieser Detailplanung werden noch ergänzend bei Bedarf in den Bebauungsplan integriert. Grundsätzlich kann jedoch wie in vorliegender Planung beschrieben, die gesamte Abwasserentsorgung sichergestellt werden. Auf das Entwässerungskonzept vom Ing. Büro Dotzer wird Bezug genommen.

Zu 3) Bodenversiegelung und Grundwasserschutz:

Die Hinweise bezüglich des Grundwasserschutzes und der Bauwasserhaltung werden zur Kenntnis genommen und sind in der Begründung unter Ziffer 7.2.3 bereits enthalten.

Zu 4) Gewässer:

Oberirdische Gewässer werden durch den Planungsbereich nicht tangiert. Wie in der Planung bereits aufgezeigt, wird wild abfließendes Wasser aus angrenzenden Flächen über Geländemulden in Rückhaltebecken gesammelt und gesichert am Baugebiet vorbeigeleitet. Auf das Entwässerungskonzept des Ing. Büro Dotzer wird auch hierzu Bezug genommen. Diese Planung beinhaltet ebenso diese Anforderungen. Ebenso wird auf die hierzu in der Planung bereits getroffenen Aussagen und Plandarstellungen verwiesen.

Zu 5) Nutzung von Grundwasser oder Erdwärme:

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 7.4.2 bereits auf die Nutzung regenerativer Energiequellen hingewiesen. Die thermische Nutzung von Grundwasser wird

jedoch auf Grund der Topographie nicht empfohlen. Diese Aussagen werden redaktionell noch ergänzt.

Zu 6) Altlasten

Im Altlastenkataster des Landratsamtes Kelheim sind keine Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten verzeichnet. Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind ebenfalls nicht bekannt. Dies ist in der Planung bereits beinhaltet. Eine Ergänzung hierzu ist nicht erforderlich.

- **Zweckverband Wasserversorgung Hohenschambacher Gruppe v. 27.07.2015**

Stellungnahme: Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Einwendungen gegen diesen Bebauungsplan. Wir bitten jedoch um rechtzeitige Information zum Thema „Monosystem“.

Beschluss: Die Stellungnahme des Wasserzweckverbandes ergeht zur Kenntnis. Es werden keine Äußerungen zur vorliegenden Planung gemacht. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorliegenden Erweiterungsbereiches erfolgt detailliert auf Ebene der Erschließungsplanung eine Abstimmung mit dem Zweckverband. Dabei können dann in Ergänzung Aussagen zum Monosystem getroffen werden.

- **Stellungnahme Ing. Büro Wutz**

Bei den Parzellen 28, 31, 34, 37 und 40 ist eine Grenzbebauung der Garagen entlang des Straßenbaukörpers im Bebauungsplan vorgesehen. Hier sollte eine Änderung erfolgen bzw. es sollte bei den Gründungsmaßnahmen unmittelbar am Straßengrund größere Abgrabungen vermieden werden, da ansonsten Setzungen am Straßenbaukörper entstehen können.

Beschluss: Die Stellungnahme des Ing. Büro Wutz ergeht zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Grenzbebauung entlang des Straßenbaukörpers wird im Bebauungsplan ergänzend festgesetzt, dass ein Abstand von mind. 0,5 m zur Straßenbegrenzung einzuhalten ist, damit an der Gründung der Verkehrsfläche durch Abgrabungen keine Schäden hervorgerufen werden. Diese Maßnahme führt im Ergebnis dazu, dass unmittelbar am Straßenkörper keine Bauungen stattfinden können. Eine Umplanung der Garagenstandorte halten wir aufgrund der festgesetzten Siedlungsstruktur sowie der Topographie nicht für angebracht. Die Garagen sollten hier in jedem Fall im Norden erhalten bleiben. Mit Aufnahme der vorgeschlagenen Festsetzung können in jedem Fall Schäden am Straßenbaukörper unterbunden werden. Mit dieser Vorgehensweise wurden bereits in vergleichbaren Fällen gute Erfahrungen gemacht. Außerdem sind die Bauherren auf ihre Pflichten zur Sicherungen der öffentlichen Gehwegflächen hinzuweisen.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss (15:0):

Der Marktgemeinderat Painten nimmt von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB Kenntnis.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlussfassungen einschließlich der erforderlichen Ergänzungen und redaktionellen Anpassungen, wird der Bau- und Grünordnungsplan „Regensburger Weg IV“ i. d. heutigen Fassung einschließlich Begründung und Umweltprüfung in der heutigen Fassung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Anschließend wird das Ergebnis erneut dem Gremium zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

Kindergarten "Villa Kunterbunt"; Neuabschluss der Betriebsvereinbarung mit dem BRK

Sachverhalt:

Das Landratsamt Kelheim hat im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung (2002 mit 2012) die Anpassung der bestehenden Betriebsvereinbarungen mit der Kath. Kirchenstiftung Painten (Kath. Kindergarten „St. Georg“) und dem BRK Kelheim (BRK Kindergarten „Villa Kunterbunt“) an die aktuellen Bestimmungen des BayKiBiG nach dem Muster des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) gefordert. Die Vereinbarungen bedürfen anschließend der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 72 Abs. 1 und 2 GO.

Nachdem sich die Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats Regensburg im Gespräch mit dem Landratsamt Kelheim (Rechtsaufsicht) gegen den Neuabschluss einer Vereinbarung ausgesprochen hat und kein größerer Bauunterhalt ansteht, wurden die Regelungen in der bestehenden Vereinbarung vom Landratsamt bis auf weiteres hingenommen. Dazu wurde dann mit Schreiben vom 24.06.2015 die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 72 Abs. 1 GO erteilt. Bezüglich des BRK-Kindergartens liegt heute die mit dem Träger und dem Landratsamt Kelheim (Gemeinde Ihrlersstein) abgestimmte neue Vereinbarungen vor. Vom Landratsamt wurden darin nun die bisher strittigen Punkte (Übernahme des Defizits zu 100 % und Verwaltungsumlage) akzeptiert.

Beschluss (15:0):

Der Marktgemeinderat beschließt die beiliegende Vereinbarung zwischen dem Markt Painten und dem BRK Kelheim über den Betrieb des örtlichen BRK-Kindergartens „Villa Kunterbunt“, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Vereinbarungstext – insbesondere die Regelungen zur vollen Defizitübernahme und zur Zahlung einer Verwaltungsumlage – ist dem Marktgemeinderat bekannt.

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 11./16.06.2008 (Beschluss vom 10.06.2008 Nr. 2) außer Kraft.

Mehrzweckhalle: Reparatur/Erneuerung der hinteren Außentüranlage

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Raßhofer berichtet, dass die hintere Außentüranlage der Mehrzweckhalle, die auch als Fluchttüre dient, bereits seit einigen Jahren Probleme bereitet. Hierzu liegt das Angebot der Firma Metallbau Gruss & Inseher GmbH aus Kelheim vom 11.09.2015 vor, das auch in der letzten Bauausschusssitzung beraten worden war.

Variante 1:

Reparatur derer bestehenden Türanlage bei geschätzten ca. 3.000 € - 3.500 €
40 Arbeitsstunden

Variante 2:

Erneuerung der Türanlage 8.818 €

Da die Firma bei einer Reparatur nur die Gewährleistung für die ausgetauschten Teile übernimmt, nicht jedoch für die gesamte Türe, plädierte Bürgermeister Raßhofer nach rd. 30 Jahren für die Erneuerung der gesamten Türanlage.

Beschluss (15:0):

Auf der Grundlage des Angebotes vom 11.09.2015 erhält die Firma Gruss & Inseher GmbH, Giselastr. 72, 93309 Kelheim den Auftrag zur kompletten Erneuerung der hinteren Außentüranlage der Mehrzweckhalle (Fluchttüre) zum Bruttopreis von 8.818,00 €. Auf Grund des Alters der Türe (rd. 30 Jahre) wird eine Reparatur als nicht wirtschaftlich erachtet.